

Az.: 2 B 28/10
11 L 1637/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Beihilfe; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 5. März 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Dezember 2009 - 11 L 1637/09 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass dem Antragsgegner nachgelassen wird, die für die mit dem Beihilfeantrag vom 4.6.2009 vorgelegten Rechnungen Nrn. 2 bis 6, 8, 10 und 12 bis 33 zu gewährende Beihilfe mit befreiender Wirkung auch an den Antragsteller zu zahlen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 3.231,00 € festgesetzt.

Gründe

Die auf die Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses und Ablehnung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO gerichtete zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg.

Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, lassen nicht erkennen, dass das Verwaltungsgericht den Antragsgegner zu Unrecht im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet hat, dem Antragsteller für mit dessen Beihilfeantrag vorgelegte, im einzelnen bezeichnete Rechnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Beihilfe zu gewähren und diese an die Aussteller der betreffenden Rechnungen zu zahlen. Soweit sich der Antragsgegner gegen die vom Verwaltungsgericht getroffene Auszahlungsanordnung wendet, hat der Senat die Beschwerde mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Antragsgegner die Beihilfe mit befreiender Wirkung auch an den Antragsteller selbst zahlen kann.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen

Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Antragsteller einen Anspruch auf Beihilfe für die mit dem Beihilfeantrag vorgelegten Rechnungen, für die im Zeitpunkt der Antragstellung die zweijährige Antragsfrist nach §§ 1, 11 SächsBVO in der Fassung vom 22.7.2004 (SächsGVBl. S. 397) in Verbindung mit § 17 Abs. 9 Satz 1 BhV noch nicht abgelaufen war. Diesen Anspruch dürfe der Antragsgegner mangels rechtlicher Grundlage nicht dadurch faktisch vereiteln, dass er die Bewilligung der Beihilfeleistungen vom Nachweis der vorherigen Zahlung der Rechnungen durch den Antragsteller abhängig mache. Ansonsten werde der Sinn der Beihilfe, die notwendige Krankenversorgung des Beamten und seiner beihilfefähigen Angehörigen zu sichern, vereitelt. Denn der Antragsteller könne den geforderten Nachweis nicht erbringen, weil er aufgrund seiner auch dem Antragsgegner bekannten schwierigen finanziellen Lage nicht zur Begleichung der Rechnungen in der Lage sei. Die Auffassung des Antragsgegners, Aufwendungen seien erst dann entstanden, „wenn der Beihilfeberechtigte den geltend gemachten Rechnungsbetrag beglichen hat“, verstoße gegen § 5 Abs. 2 Satz 2 BhV, wonach beihilfefähige Aufwendungen schon dann entstehen, wenn der Arzt eine notwendige und medizinisch angemessene Leistung erbringe. Davon sei hier in Bezug auf die vom Antragsteller vorgelegten Rechnungen auszugehen. Dem Beihilfeanspruch könne der Antragsgegner nicht entgegen halten, es sei zu befürchten, dass der Antragsteller die Beihilfezahlungen nicht zur Begleichung der vorgelegten Rechnungen, sondern für andere Zwecke verwende. In diesem Fall sei die Beihilfe direkt an die betreffenden Ärzte zu zahlen. Die hiergegen mit der Beschwerde vorgebrachten Einwände des Antragsgegners rechtfertigen keine Änderung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, sondern führen lediglich zu einer Ergänzung des Tenors dieser Entscheidung dahingehend, dass dem Antragsgegner nachgelassen wird, die Beihilfezahlungen mit befreiender Wirkung auch an den Antragsteller selbst zu leisten.

1. Für die vom Verwaltungsgericht im Wege der einstweiligen Anordnung getroffene und vom Senat ergänzte Regelung besteht ein Anordnungsgrund. Zwar nimmt die Regelung die Hauptsache insofern vorweg, als dem Antragsteller bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren die Rechtsposition - die Bewilligung von Beihilfe für die vorgelegten Rechnungen und deren Auszahlung entweder an den Antragsteller selbst oder direkt an die Aussteller der Rechnungen - vermittelt wird, die nach Inhalt und Wirkung der Entscheidung

im Klageverfahren entspricht. Das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung in dem grundsätzlich auf den Erlass einer vorläufigen Regelung gerichteten einstweiligen Anordnungsverfahren gilt jedoch im Hinblick auf das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf nicht, wenn dem Antragsteller ohne die begehrte Regelung schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache zu spät käme, und darüber hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Erfolg in der Hauptsache auszugehen ist (vgl. Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 175, 176, 185, 186; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 123 Rn. 13, 14).

So liegt der Fall hier. Die vom Antragsteller mit dem Beihilfeantrag vom 4.6.2009 vorgelegten und in der Beschwerdeinstanz noch verfahrensgegenständlichen insgesamt 29 Rechnungen datieren aus dem Zeitraum Juli 2007 bis Mai 2009. Die Rechnungen sind gemäß § 271 BGB fällig, der Antragsteller mithin zu ihrer Bezahlung verpflichtet. Wie der Antragsteller vorträgt und der Antragsgegner nicht in Abrede stellt, sind die Rechnungen jedoch bislang unbezahlt, weil der Antragsteller aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse - wie in der Vergangenheit bereits mehrfach - hierzu nicht in der Lage ist. Anhaltspunkte dafür, dass sich an dieser Situation kurzfristig oder bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren etwas ändern könnte, bestehen nicht und werden auch vom Antragsgegner nicht aufgezeigt. Der Antragsteller muss daher schon aufgrund des bisher eingetretenen Zeitablaufs - die ältesten Rechnungen liegen nunmehr schon über 2 ½ Jahre zurück - soweit dies nicht bereits geschehen ist ohne weiteres jederzeit mit der gerichtlichen Geltendmachung der Rechnungsbeträge durch die betreffenden Ärzte und deren zwangsweiser Durchsetzung rechnen. Hierdurch entstehen, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat, für den Antragsteller weitere Kosten. Unter diesen Umständen bedarf es, anders als der Antragsgegner meint, weder der Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers noch des Vortrags weiterer Gründe für die dringende Notwendigkeit der sofortigen Befriedigung des Beihilfeanspruchs oder der Darlegung konkreter, von den betreffenden Ärzten eingeleiteter Beitreibungsmaßnahmen.

Die Eilbedürftigkeit entfällt nicht deshalb, weil die Beihilfeleistungen die Rechnungen lediglich zum Teil abdecken. Mit 70 bzw. 80 v. H. handelt es sich dabei nicht nur um den weit überwiegenden Teil der Rechnungsbeträge, in der Antragserwiderung hat der Antragsteller

darüber hinaus vorgetragen, dass die Rechnungen von der privaten Krankenversicherung ohne „Vorausleistung“ übernommen würden.

Dem Antragsteller kann ein weiteres Zuwarten darüber hinaus auch deshalb nicht zugemutet werden, weil ihm - jedenfalls dem Grunde nach - ein Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe zusteht. Ausweislich des Beihilfebescheids sind weder die Höhe der Rechnungen - lediglich zu den Rechnungen Nrn. 15 und 16 wird vermerkt, dass Aufwendungen für Heilbehandlungen wie z. B. Bäder, Massagen etc. nur im Rahmen bestimmter Höchstbeträge beihilfefähig seien - noch die Bemessungssätze streitig. Daher ist, zumal der Antragsgegner nichts Gegenteiliges vorträgt, davon auszugehen, dass im Hauptsacheverfahren insoweit keine Rechts- oder Tatsachenfragen mehr zu klären sind.

2. Dem Antragsteller steht für die von ihm eingereichten und im Beschwerdeverfahren noch streitgegenständlichen Rechnungen ein Anspruch auf Beihilfe nach den weiterhin anwendbaren Beihilfavorschriften in der am 31.12.2003 geltenden Fassung (vgl. Senatsurt. v. 6.8.2009 - 2 A 119/08 - juris) zu. Diese regeln die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (vgl. § 1 Abs. 1 BhV). Auf die Beihilfe besteht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BhV ein Rechtsanspruch. Dieser steht dem Beihilfeberechtigten als höchstpersönlicher Anspruch zu. Dies zeigt sich daran, dass der Beihilfeanspruch nicht abgetreten, verpfändet oder gepfändet werden kann und auch nicht vererblich ist (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 2 BhV). Beihilfe wird zu den beihilfefähigen Aufwendungen des Beihilfeberechtigten und seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen gewährt (vgl. § 1 Abs. 4 BhV). Voraussetzung dafür ist gemäß § 5 Abs. 2 BhV, dass im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendung die Beihilfeberechtigung besteht und bei Aufwendungen für einen Angehörigen dieser berücksichtigungsfähig ist (Satz 1); die Aufwendungen gelten in dem Zeitpunkt als entstanden, in dem die sie begründende Leistung erbracht wird (Satz 2).

Gemessen daran sind die vom Antragsteller für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen mit den vorgelegten Rechnungen geltend gemachten Aufwendungen entstanden und daher beihilfefähig. Aufwendungen sind Vermögensopfer, die jemand im Interesse eines anderen freiwillig macht. Vom Begriff der Aufwendung umfasst wird ferner die Übernahme oder die Eingehung von eigenen Verbindlichkeiten (vgl. Grüneberg, in: Palandt, BGB, 69. Aufl., § 256 Rn. 1; Sprau, in: Palandt a. a. O., § 670 Rn. 3, jeweils mit Nachweisen zur Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs). Für den

Beihilfeberechtigten entstehen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BhV bereits durch das Erbringen einer ärztlichen Leistung - für ihn selbst oder seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen - Aufwendungen. Diese bestehen in der Verpflichtung zur Zahlung der für die ärztliche Leistung - in der Regel nach der jeweiligen ärztlichen Gebührenordnung (vgl. § 5 Abs. 1 BhV) - angefallenen Vergütung. Vom Zeitpunkt des Erbringens der ärztlichen Leistung an sind daher die dadurch entstandenen Aufwendungen beihilfefähig, ohne dass es gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 BhV darauf ankommt, ob der Beihilfeberechtigte die ihm in Rechnung gestellte ärztliche Vergütung aus eigenen Mitteln beglichen hat oder nicht. Ausreichend für die Beihilfefähigkeit ist vielmehr, dass der Beihilfeberechtigte eine Verbindlichkeit eingegangen ist, aufgrund derer er dem Arzt für eine ärztliche Behandlung eine Vergütung schuldet.

Soweit der Antragsgegner aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 3.8.1983 - 2 A 132/82 - eine hiervon abweichende, für ihn günstige Rechtsauffassung herleiten will, geht er fehl. Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss zutreffend ausgeführt, dass diesem Urteil ein anderer, mit dem vorliegenden Verfahren nicht vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt. Hinzu kommt, dass die seinerzeit geltenden Beihilfevorschriften inhaltlich nicht mit den vorliegend anzuwendenden Beihilfevorschriften übereinstimmen. Soweit das Oberverwaltungsgericht daher in dem genannten Urteil ausführt, Voraussetzung für einen Anspruch auf Beihilfe sei, dass der Beihilfeberechtigte für die beihilfefähige Leistung „etwas aus seinem Vermögen hat aufwenden müssen“, entspricht dies nicht der vorliegend anzuwendenden Vorschrift des § 5 Abs. 2 Satz 2 BhV. Im Übrigen sind die Ausführungen dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe nach, wonach Beihilfe nur zu dem Beihilfeberechtigten tatsächlich erwachsenen Aufwendungen gezahlt wird, als lediglich ergänzendes Begründungselement anzusehen. Dass den vorliegend in Rede stehenden Rechnungen zwar ärztliche Leistungen zugrunde liegen, dem Antragsteller aber gleichwohl keine Aufwendungen entstanden sind, ist, wie schon das Verwaltungsgericht zutreffend bemerkt hat, nicht ersichtlich.

Eine andere Betrachtungsweise widerspräche zudem Sinn und Zweck der Beihilfe. Die Gewährung von Beihilfe findet ihre Rechtsgrundlage in dem verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 5 GG geschützten Fürsorgeprinzip. Dieses fordert vom Dienstherrn, Vorkehrungen für den Fall besonderer finanzieller Belastungen durch Krankheits-, Geburts- oder Todesfälle zu treffen, damit der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten und seiner Familie nicht gefährdet wird. Der Beamte darf im Krankheitsfall nicht mit erheblichen finanziellen

Aufwendungen belastet bleiben, die er - in zumutbarer Weise - aus seiner Alimentation nicht bestreiten kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.5.2008, NVwZ 2008, 1378, 1379 f.). Zwar fordert die Fürsorgepflicht nicht die Erstattung aller Kosten in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen. Die Fürsorgepflicht gebietet aber die Erstattung der vom Beamten zu tragenden Behandlungskosten, soweit sie nach den Beihilfevorschriften dem Grunde und der Höhe nach beihilfefähig sind. Diese Kosten soll der Beamte nach dem Willen des Dienstherrn gerade nicht aus seiner Besoldung bestreiten. Deren Erstattung durch die Gewährung von Beihilfe kann daher nicht von in den Beihilfevorschriften nicht vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden. § 17 Abs. 3 BhV knüpft die Beihilfeleistung insoweit aber nur an den Nachweis der Aufwendungen durch Belege. Dies entspricht im Übrigen auch der dem Senat bekannten Verwaltungspraxis des Antragsgegners, der Beihilfeleistungen regelmäßig auf die Vorlage von ärztlichen Rechnungen oder Rezepten hin bewilligt.

Soweit das Verwaltungsgericht den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dahingehend ausgelegt hat, dass der Antragsgegner verpflichtet ist, dem Antragsteller Beihilfe zu gewähren und diese jeweils an die Aussteller der vorgelegten Rechnungen auszuführen, bestehen hiergegen keine rechtlichen Bedenken. Diese Zahlungen würden - wie dargelegt - auch auf im Sinn von § 5 Abs. 2 Satz 2 BhV entstandene Aufwendungen erfolgen und diese, anders als der Antragsgegner meint, nicht erst zum Entstehen bringen. Der Beihilfeanspruch steht als höchstpersönlicher Anspruch zwar dem Antragsteller selbst zu. Nachdem dieser sich sowohl im Beihilfeantrag als auch in der Antragsbegründung damit einverstanden erklärt hat, dass der Antragsgegner die Beihilfezahlungen direkt an die eingereichten Rechnungen ausstellenden Ärzte zahlt, konnte eine dahingehende gerichtliche Anordnung im Rahmen des § 123 VwGO ergehen. Der Senat betrachtet das Begehren des Antragstellers aber lediglich als eine gegenüber dem Antragsgegner geäußerte Bitte. Von daher hat er den Tenor des angegriffenen Beschlusses dahingehend ergänzt, dass eine Zahlung auch an den Antragsteller selbst erfolgen kann. Dieser Ausspruch geht nicht über die vom Verwaltungsgericht getroffene Regelung hinaus, weil der Antragsgegner auch durch eine Leistung an den Antragsteller selbst von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beihilfe befreit wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 1 Satz 1, § 47 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 3 GKG. Eine Halbierung des Streitwerts ist nicht angezeigt, da die vom Antragsteller begehrte Regelungsanordnung die Hauptsache vorwegnimmt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn